

Beitragsordnung

für die Mitglieder des

Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Schleswig-Holstein e.V., Kiel

(gültig ab 01.01.2024)

1. Der Landesverbandsbeitrag (Grundbeitrag) beträgt pro Jahr für jeden Betrieb mit einem Jahresumsatz

Beitragsstufe	2		bis	100.000,00 €	174,00 € / Jahr
	3	über	100.000,00 €	bis 250.000,00 €	271,00 € / Jahr
	4	über	250.000,00 €	bis 375.000,00 €	358,00 € / Jahr
	5	über	375.000,00 €	bis 500.000,00 €	460,00 € / Jahr
	6	über	500.000,00 €	bis 750.000,00 €	572,00 € / Jahr
	7	über	750.000,00 €	bis 1.250.000,00 €	695,00 € / Jahr
	8	über	1.250.000,00 €	bis 2.000.000,00 €	920,00 € / Jahr
	9	über	2.000.000,00 €		1.431,00 € / Jahr

2. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich jährlich entsprechend der Veränderung des Deutschen Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte (Basisjahr 2020, kaufmännisch gerundet auf voll 0,10 Euro). Die Erhöhung des Beitrages erfolgt prozentual entsprechend derjenigen Veränderung, die der Index zwischen dem 01.01. und dem 31.12. nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes genommen hat. Die entsprechende Beitragsanpassung erfolgt automatisch und ohne dass es einer besonderen Erklärung des Verbandes bedarf jeweils mit Wirkung zum 01.01. des Jahres, das auf den Bezugszeitraum folgt.

Jedes Mitglied zahlt für den Rechtsschutzgruppenvertrag bei der LVM für das Jahr 2025 anteilig einmal 52,00 €.

Ab dem 1. Januar 2026 ff. erhöht sich dieser Betrag auf 89,00 € dann pro Jahr.

3. Die Kreis- bzw. Bezirks- und Ortsverbände bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst. Beitragsänderungen der Kreis- und Bezirksverbände können für den Beitragseinzug durch den Landesverband ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres nur berücksichtigt werden, wenn diese dem Landesverband schriftlich gemeldet werden.
4. Personen, die sich im Hotel- und Gaststättengewerbe selbständig machen wollen, können bis zur Eröffnung des Betriebes die Gründermemberschaft beim Landesverband erwerben und die Beratung durch die Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Hierfür ist ein Betrag von 100 € für 12 Kalendermonate zu entrichten. Wird eine Mitgliedschaft erworben, so wird der Beitrag für die Mitgliedschaft mit dem dann zu zahlenden Landesverbandsbeitrag verrechnet. Wird keine Mitgliedschaft erworben, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Der Beitrag von 100 € gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr. Eine Verrechnung mit dem nach Erwerb der Mitgliedschaft zu zahlenden Beitrag erfolgt nur im Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft mit einmal 100 €.
5. Werden für einen Betrieb mehrere Personen als Mitglieder angemeldet, vergleiche § 4 der Satzung, so zahlt jedes zusätzliche Mitglied nur den Grundbeitrag in Höhe von 100 € jährlich.
6. Altkollegen, die dem Landesverband im Sinne der Bestimmungen des § 4 der Satzung als passive Mitglieder angehören, zahlen einen Landesverbandsbeitrag von 80 € jährlich. Diese Mitglieder können die Einrichtungen des Landesverbandes gem. § 4 der Satzung weiterhin in Anspruch nehmen: Sie erhalten auch das Magazin.
7. Beitragszahlungen werden grundsätzlich mit Rückständen verrechnet.
8. In begründeten Einzelfällen kann der Schatzmeister des Landesverbandes von dieser Beitragsordnung abweichen.
9. Im Bedarfsfalle kann der Landesverband Sonderumlagen erheben. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Beirat. Diese Sonderumlagen dürfen im Einzelfall 25 % eines Jahresbeitrages zum Landesverband nicht übersteigen.
10. Diese Beitragsordnung wurde auf der Delegiertenversammlung am 6. November 2023 in Elmshorn beschlossen.
11. Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Strehl
Präsident

Gadermann
Schatzmeister